

B.2.1 Investive Vorhaben zum Landtourismus

INHALT

Diese Maßnahme umfasst bauliche Vorhaben zur Qualitätsverbesserung und bedarfsgerechten Entwicklung der touristischen Infrastruktur sowie sonstiger Angebote. Sie soll der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes (Loipen, Wander- und Reitwege, Lückenschlüsse, Qualitätsstandards, Kernnetz) und touristischer Produkte dienen. Touristische Infrastruktur sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen.

Dazu gehören insbesondere bauliche Maßnahmen

- a) zur Schaffung der Barrierefreiheit,
- b) der lokalen Besucherlenkung und Information,
- c) zur Schaffung und zum Ausbau der touristischen Wegestruktur, einschließlich Themen- und Reitwege,
- d) für besondere Spielplätze und Schauwerkstätten,
- e) für die Schaffung von Schlechtwetterangeboten,
- f) zur Schaffung touristischer Gesundheitsangebote

FÖRDERMODALITÄTEN

Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Gebietskörperschaften	40 – 70 % 5.000 – 300.000 EUR	jeweils + 10
Kommunale Zweckverbände	40 – 75 % 5.000 – 250.000 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zu Vernetzung und Lückenschluss • Mehrsprachigkeit (deutsch, tschechisch, englisch) bei Infomaterial und -tafeln (Zuschuss bis 2017, ab 2018 grundsätzliche Bedingung) • digitale Erfassung • Barrierefreiheit • nachhaltiges Unterhaltungskonzept • familienfreundliche Orte und Einrichtungen
Vereine	50 – 90 % 5.000 – 150.000 EUR	
Unternehmen	50 % 5.000 – 200.000 EUR	---

REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten

HINWEISE

- Das Vorhaben muss einen touristischen Mehrwert bieten, ohne typischerweise selbst Reiseziel zu sein.
- Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.